

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/7/22 98/12/0160

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.07.1999

## Index

64/03 Landeslehrer 65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

LDG 1984 §106 Abs1;

PG 1965 §62c Abs1;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1998/01/21 97/12/0400 2 (hier ohne Klammerausdruck)

## Stammrechtssatz

Die amtswegige Einleitung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens setzt jedenfalls einen entsprechenden Willensakt voraus, der der Dienstbehörde zuzurechnen ist (hier: zu verneinen, weil das Kommando der Fliegerschule keine nachgeordnete Dienstbehörde iSd DVG und der DVV ist).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120160.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at